



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 228/2023/2024

19.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Heinz Müller, als Einzelrichter am 19.02.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gem. § 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 a Nr. 1 und 2 der DFB-Rechts-Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Gründe:

Beim Spiel um den DFB-Vereinspokal der Frauen zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem Hamburger Sportverein am 08.09.2023 zündeten Anhänger des FC St. Pauli vor Spielbeginn beim Einlaufen der Mannschaft insgesamt 75 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln). Der Spielbeginn hat sich hierdurch nicht verzögert.

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Einordnung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen dieses unsportlichen Verhaltens der Anhänger des FC St. Pauli eine Geldstrafe i.H.v. 15.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der FC St. Pauli nicht zugestimmt und vorgetragen, die Berechnung der Bengalos mit 200,- Euro pro Stück sei für eine Frauen-Drittliga-Mannschaft mit normalerweise wenigen hundert Zuschauenden pro Woche zu hoch angesetzt. Die Tabelle aus der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses gäbe keine Vorgabe für diese Situation. Insoweit könne hier nicht mit der Tabelle gearbeitet werden, sondern es müsse eine eigenständige Summe für diese Konstellation hergeleitet werden. Bezüglich der Einwendungen des FC St. Pauli im Einzelnen wird auf die Schreiben des FC St. Pauli vom 21.09.2023 und 11.10.2023 verwiesen.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Nach Überprüfung durch das DFB-Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gem. § 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 a Nr. 2 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gem. § 9 a Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9 a Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von Ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurden bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss hat sich vorliegend an dem Strafzumessungsleitpfaden gem. Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert. Da es sich bei der Frauen-Mannschaft des FC St. Pauli um eine „Frauen- 3. Liga-Mannschaft“ handelt ergibt sich, wie vom FC St. Pauli ausgeführt, aus der Tabelle des Strafzumessungsleitfadens gem. Ziffer 9 nicht direkt eine Strafe je pyrotechnischen Gegenstand. Der Kontrollausschuss hat sich bei der von ihm beantragten Strafe jedoch an dieser Tabelle des Strafzumessungsleitfadens gem. Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren angelehnt und vorliegend eine Strafe je pyrotechnischem Gegenstand von 200,- Euro angenommen. Dieser Betrag ist im Vergleich zu den in der Tabelle genannten Geldbeträgen als äußerst milde, aber dennoch als gerade noch vertretbar anzusehen, zumal der Kontrollausschuss auch berücksichtigt hat, dass die Abteilung Frauen- und Mädchenfußball des FC St. Pauli bislang hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen noch nicht in Erscheinung getreten war.

Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe pro pyrotechnischen Gegenstand kam vorliegend nicht in Betracht. In diesem Zusammenhang war auch zu berücksichtigen, dass bei den Verantwortlichen der Abteilung Fußball- Frauen und Mädchenfußball des FC St. Pauli offensichtlich die hinreichende Einsicht, dass das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen darstellt, nicht vorhanden ist. Anders kann der Hinweis in dem Schreiben des FC St. Pauli vom 21.09.2023, wonach es der allgemeine Tenor gewesen sei, „dass diese visuelle Unterstützung ein passender Rahmen für ein geschichtsträchtiges Ereignis war“, nicht verstanden werden. Darüber hinaus scheinen sich auch die Bemühungen des FC St. Pauli zur Tataufklärung und Täterermittlung in Grenzen gehalten zu haben, wie sich ebenfalls aus dem Schreiben des FC St. Pauli vom 21.09.2023 ergibt, da die „Organisator*innen der Aktion“ den Verantwortlichen des FC St. Pauli offensichtlich bekannt waren oder aber zumindest hätten ermittelt werden können.

Nach alledem war vorliegend gegen den FC St. Pauli eine Geldstrafe i.H.v. 15.000,- Euro (75x200 Euro) zu verhängen.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Heinz Müller
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910 e.V.
Abteilung Frauen- und Mädchenfußball

04.10.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse beim Spiel um den DFB-Vereinspokal der Frauen zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem Hamburger Sportverein am 08.09.2023 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den beigefügten Spielbericht der Schiedsrichterin Anna-Lena Heidenreich sowie die Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn beim Einlaufen der Mannschaften zündeten Anhänger des FC St. Pauli insgesamt 75 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln). Der Spielbeginn hat sich hierdurch nicht verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.



Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Da der FC St. Pauli (Abteilung Frauen- und Mädchenfußball) hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen erstmalig in Erscheinung getreten ist und im Rahmen seiner Stellungnahme die Vorfälle einräumt, ist **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro als gerade noch **vertretbar** anzusehen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 11.10.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –